

Wir unterstützen die Forderung der Tierschutzverbände nach einem Verbot des Verkaufs von lebenden Tieren¹ an Privatpersonen über den Versandhandel. Da die Voraussetzungen für den Tier- und Artenschutz in den verschiedenen Bereichen der Heimtierbranche sehr unterschiedlich sind, fordern wir ein Tierschutzgesetz, das so allgemeingültig wie möglich, aber eben auch so differenziert wie nötig ist. Für die Meeresaquaristik fordern wir darüber hinaus:

1. Ein Verbot von Direktimporten (Transshipping) von Naturentnahmen

Der Direktimport über Vermittler (Transshipping) von Naturentnahmen durch Einzelhändler und Privatpersonen reicht die Verantwortung für die Eingewöhnung der Wildtiere an Stellen weiter, die das in der Regel nicht leisten können. Weder eine Notversorgung bei Transportschäden noch eine Unterbringung nicht verkaufter Tiere ist beim Transshipping möglich. Zudem verzerrt Transshipping den Wettbewerb, weil ein Importeur, der quarantänisiert, preislich nicht konkurrieren kann. Die Erstversorgung von Wildtieren nach dem Import, Quarantäne über mindestens 48 Stunden zur Beobachtung des Gesundheitszustands sowie die Gewöhnung an eine künstliche Umgebung und an verarbeitetes Futter sind Grundvoraussetzungen für Tier-, Arten- und Seuchenschutz im aquatischen Bereich, die nur eigens dafür konzipierte Importanlagen erfüllen können.

2. Eine Ausdehnung von § 11 Tierschutzgesetz auf artgeschützte Wirbellose

Gewerbliche Tierhaltungen, wie Tierzuchten, Tierhandel, Reitbetriebe, Zirkusbetriebe, Tiergärten und Tierheime, bedürfen ausnahmslos einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz. Dieser sogenannte Befähigungsnachweis wird derzeit nur für den Umgang mit Wirbeltieren gefordert. Da Tier- und Artenschutz sich ergänzen sollten, fordern wir die Erweiterung von § 11 auch auf artgeschützte Wirbellose. Besonders in der Meeresaquaristik sind artgeschützte Tiere oft Wirbellose, wie zum Beispiel Steinkorallen (vgl. CITES, Anhang II). Um den Handel und Umgang mit artgeschützten Tieren besser kontrollieren zu können, sollte dieser Handel nur von Personen betrieben werden, die eine spezielle Erlaubnis vorweisen und die Anforderungen des Tierschutzgesetzes erfüllen können.

¹ Mit Ausnahme von wirbellosen Futtertieren, die keinem Artenschutzabkommen unterliegen.